

(5) Strafgefangenen nicht ausgehändigte Briefe werden an den Absender zurückgesandt oder, sofern das nicht möglich ist, zu den Effekten genommen. Nicht weitergeleitete Briefe von Strafgefangenen sind zu vernichten, sofern ihre Aufbewahrung in den Vollzugsunterlagen nicht erforderlich ist.

§34

(1) Strafgefangene können von den gemäß § 32 Abs. 1 festgelegten Personen in der

- erleichterten Vollzugsart jeden Monat einen Besuch (2 Personen), Besuchsdauer bis zu einer Stunde,
- allgemeinen Vollzugsart jeden zweiten Monat einen Besuch (2 Personen), Besuchsdauer 30 Minuten,
- strengen Vollzugsart jeden dritten Monat einen Besuch (1 Person), Besuchsdauer 30 Minuten,
- verschärften Vollzugsart jeden vierten Monat einen Besuch (1 Person), Besuchsdauer 30 Minuten,

empfangen.

(2) Für die zu Haftstrafe oder zu Jugendhaft Verurteilten ist während des Vollzuges der Strafe ein Besuch durch eine Person für die Dauer von 30 Minuten gestattet.

(3) Erfolgt die Besuchsdurchführung auf Antrag des Besuchers in größeren Zeitabständen als für die jeweilige Vollzugsart vorgesehen, ist die Dauer des Besuches entsprechend zu verlängern.

(4) Kindern ist der Besuch in Strafvollzugseinrichtungen grundsätzlich nicht gestattet. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Leiter der Strafvollzugseinrichtung.

(5) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen Ehepartnern und Verwandten erster Ordnung ist auf Antrag zweimal im Jahr durchzuführen. Von einer Besuchsdurchführung darf nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn das Erziehungsziel gefährdet wird, abgesehen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ist der zuständige Staatsanwalt zu informieren.

§35

Wahrung persönlicher Interessen

(1) Beschwerden und Gesuche Strafgefangener zur Wahrnehmung persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu bearbeiten.

(2) Den Strafgefangenen ist zu gewährleisten, daß sie dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. dessen Beauftragten wöchentlich zweimal und in dringenden Fällen unverzüglich Beschwerden und Gesuche vortragen können. Das Recht der Beschwerde gemäß § 47 Ziff. 8 SVWG an andere Stellen wird dadurch nicht eingeschränkt. Den Strafgefangenen dürfen auf Grund ihrer Beschwerden und Gesuche keine Nachteile entstehen.

(3) Es ist zu sichern, daß Strafgefangene ihre Rechte in Straf-, Zivil-, Arbeits- oder Familienrechtssachen wahrnehmen können.

§36

Aufenthalt im Freien

(1) Strafgefangenen ist täglich außerhalb der Arbeitszeit bis zu einer Stunde Aufenthalt im Freien zu gewährleisten, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen und die Strafgefangenen sich nicht auf Grund von Arbeitsverrichtungen oder anderen Maßnahmen (z. B. Sportveranstaltungen) außerhalb von Gebäuden bewegen.

(2) Bei kranken und körperbehinderten Strafgefangenen entscheidet der Arzt über die Dauer und Form des Aufenthaltes im Freien.

VIII.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und zur Entlassung

§37

Vorbereitung der Wiedereingliederung

(1) Die gemäß § 62 SVWG erforderliche Information an die für die Vorbereitung der Wiedereingliederung Straftatlassener zuständigen Organe hat differenziert zu erfolgen.

(2) Eine langfristige Vorbereitung der Wiedereingliederung ist zu sichern, wenn spezielle Betreuungs-, Unterstützungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erforderlich sind. In diesen Fällen sind den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke in der Regel 1 Jahr vor der Entlassung eine Zwischeneinschätzung des Strafgefangenen mit Vorschlägen für die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu übermitteln.

(3) In jedem Fall ist unabhängig von der Zwischeneinschätzung mindestens 8 Wochen vor der Entlassung ein Abschlußbericht über den Strafgefangenen an die zuständigen Organe zu übersenden. Das trifft auch für die Strafgefangenen zu, bei denen auf Grund ihrer Persönlichkeitseinschätzung im wesentlichen eine konfliktlose Wiedereingliederung zu erwarten ist und demzufolge von einer langfristigen Vorbereitung abgesehen werden kann.

(4) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, sind persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von staatlichen Organen oder Betrieben, Expertengruppen; ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren, wenn es im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Wiedereingliederung, insbesondere zur Fortsetzung der Berufsausbildung bei Jugendlichen, erforderlich ist.

§38

Maßnahmen zur Entlassung

(1) Die Entlassung Strafgefangener aus dem Strafvollzug erfolgt an dem Tag, an dem die Strafzeit abläuft. Der Leiter der Strafvollzugseinrichtung kann die Entlassung in begründeten Fällen vorverlegen.

(2) Am Tag der Entlassung sind den Strafgefangenen das von der Strafvollzugseinrichtung verwahrte persönliche Eigentum sowie die Nachweise über erworbene Qualifikationen bzw. über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen auszuhändigen. Aus diesen Nachweisen darf nicht ersichtlich sein, daß die Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erfolgten.

IX.

Schlußbestimmungen

§39

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. April 1972 über die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sowie die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte der Strafgefangenen (GBI. II Nr. 29 S. 340) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1975

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l